



# Fachinformationen 2017

schnell, einfach, übersichtlich

zum Asyl- und Aufenthaltsrecht

Stand: August 2017

Zweck der AE (NE)	Rechts- grund- lage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (DA-EU)	§§ 9a- 9c	Anspruch	ja	5 Jahre AE und Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 – auch für international Schutzberechtigte	Nein, wg. § 9a Abs. 3
Studium, auch Studienvorberei-tung	§ 16 Abs. 1	Anspruch	ja	Hinreichende Kenntnisse der Studiensprache, Hochschulzu- gangsberechtigung, keine Überschreitung der Regelstudienzeiten	nein, wg. § 10 Abs. 3
Teilzeitstudium, Studienkolleg ohne Studienplatz, Studium ohne Nachweis Studien-kolleg, studienvor- bereitendes Praktikum	§ 16 Abs. 6	Ermessen	ja	Hochschulzugangsberechtigung,	nein, wg. § 10 Abs. 3
Studienbewerbung	§ 16 Abs. 7	Ermessen	ja	Hochschulzugangsberechti- gung,	nein, wg. § 10 Abs. 3
Arbeitsplatzsuche in erworb. Qualif.	§ 16 Abs. 5	Anspruch	ja	Nach erfolgreichem Studium 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche	

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch (auch Schüleraus-tausch)	§ 16b	Ermessen	ja	Ersetzt § 16 Abs. 5, 5a und 5b a.F.	Nein, wg. § 10 Abs. 3
Sonstige Ausbildung	§ 17	Ermessen	ja	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, konkretes Ausbildungsplatzangebot	nein, wg. § 10 Abs. 3
Anerkennung ausl. Berufsqua- lifikationen	§ 17a	Ermessen	ja	Zuständige Stellen haben die Erforderlichkeit festgestellt	nein, wg. § 10 Abs. 3
Studienbezogenes Praktikum EU	§ 17b	Ermessen	ja	Hat in den letzten zwei Jahren Studium absolviert oder ist im Studium; Praktikumsstelle übernimmt LUS sowie eventuelle Abschiebungskosten	nein, wg. § 10 Abs. 3
Beschäftigung	§ 18	Ermessen	ja	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, konkretes Arbeitsangebot	nein, wg. § 10 Abs. 3

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Beschäftigung	§ 18 Abs. 2	Ermessen	ja	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, konkretes Arbeitsangebot	nein, wg. § 10 Abs. 3
Ausländerin mit Beamtenverhält- nis zu deutschen Dienstherren	§ 18 Abs. 4	Anspruch	ja	Bestehendes Beamtinnenverhältnis AE für 3 Jahre, danach NE abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 1 [5 Jahre AE] und 3 [60 Monate Rentenbeiträge]	
Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	§ 18a	Ermessen	ja	Anerkannte Qualifizierung (2-jährige Ausbildung oder Studium) konkretes Arbeitsan- gebot, kein Arbeitsverbot (AV)	ja
Berufs AE nach Qualifizierter Ausbildung	§ 18a Abs. 1a	Anspruch	ja	nach erfolgreicher Ausbildung mit Anspruchsduldung § 60a Abs. 2 S. 4ff	ja
NE für Absolventen deutscher Hochschulen	§ 18b	Anspruch	ja	2 Jahre AE §§ 18, 18a, 19a oder § 21, angemessener Arbeitsplatz, 24 Monate Pflicht- o. freiw. Beiträge RVS, + § 9 II 2,4-9	nein, wg. § 10 Abs. 3

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche für qualifizierte Fachkräfte	§ 18c	Ermessen	ja	deutscher oder anerkannter oder deutschem HSA vergleichbaren ausl. HSA und LUS, kann AE zur Arbeits- suche bis 6 Monate, <b>keine Verlänge-</b> <b>rung!</b> , währenddessen Arbeitsverbot.	nein, wg. § 10 Abs. 3
Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst	§ 18d	Anspruch	ja	BA hat zugestimmt, Lebensunterhalt und Taschengeld ist gesichert, erforderliche Ausbildung ist vorhanden o. wird ermöglicht; AE bis zu einem Jahr	nein wg. § 10 Abs. 3
NE für Hoch- qualifizierte	§ 19	Ermessen	ja	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, konkretes Arbeitsangebot,	nein, wg. § 10 Abs. 3
Blaue Karte EU	§ 19a	Anspruch	ja	deutschen, anerkannten ausl. o. ver- gleichbaren ausl. HSA oder eine mind. fünf-jährige Berufs-erfahrung nach- gewiesene vergleichbare Quali- fikation, Gehaltshöhe gemäß RVO	Nein, auch nicht bei huma- nitärem Aufent- halt in anderen MS der EU
ICT-Karte für unternehmens- intern transferier-te Arbeitnehmer	§ 19b Abs. 2	Anspruch	ja	Führungskraft oder Spezialistin, Entsendung mind. 90 Tage, Zustimmung BA, Nachweis über Rückkehrmöglich-keit in Niederlassung außerhalb der EU, AE max. 3 Jahre, als Trainee max. 1 Jahr (ICT = intra-corporate transferees)	nein, wg. § 10 Abs. 3

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	§ 19c	Anspruch	ja	Für bis zu 90 Tage im Halbjahr ohne AT – Ausschlussgründe beachten!	Nur vom Ausland aus zu beantragen
Mobiler-ICT-Karte	§ 19d	Anspruch	ja	Transfer länger als 90 Tage, Führungskraft, Spezialist (Höchstdauer 3 Jahre) oder Trainee (Höchstdauer 1 Jahr), wenn gültiger AT in MS, dortiger Aufenthalt länger als im Bundesgebiet	Nur vom Ausland aus zu beantragen
Forschung	§ 20 Abs. 1	Anspruch	ja	Vorliegen einer wirksamen Aufnahmevereinbarung, LUS	nein wg. § 10 Abs. 3
Nach Abschluss der Forschung zur Arbeitsplatzsuche	§ 20 Abs. 7	Anspruch	ja	Bestätigter Abschluss der Forschung AE für max. 9 Monate zur Arbeitsplatzsuche in der Qualifkation	nein wg. § 10 Abs. 3
Kurzfristige Mobilität für Forscher	§ 20a	Anspruch	ja	Kein AT erforderlich, wenn Aufenthalt bis 90 Tage und Aufenthalt in MS als Forscherin	nein wg. § 10 Abs. 3

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvor- aussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthaltser- laubnis für mobile Forscher	§ 20b	Anspruch	ja	Vorgesehener Zeitraum von mehr als 180 Tage, wirksame Aufnah- mevereinbarung, Nach Forschung kann AE für 9 Monate zur Arbeits- platzsuche verlängert werden	nein, wg. § 10 Abs. 3
Selbständige Tätigkeit	§ 21	Ermessen	ja	Wirtschaftl. Interesse, gesicherte Finanz., tragfähiges Konzept - Forscher oder HSA in D. und in Tätigkeit besteht Zusammenhang	nein, wg. § 10 Abs. 3
Aufnahme aus dem Ausland	§ 22	Ermessen, Anspruch nur bei Zust. BMI	ja	Völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe / bei Zustimmung BMI keine weiteren Voraussetzungen	Nur vom Ausland aus zu beantragen
Aufenthaltsge- währung durch IMK (Bleiber.) + Verl. § 104a	§ 23 Abs. 1	je nach Wort-laut der Er-lasse – meist soll oder	i.d.R.	Wortlaut des Beschlusses, (i.d.R. Straffreiheit, Deutschkenntnisse, keine verschuldeten Abschiebungshindernisse) –	ja
oder humanitä- re Aufnahme		Ermessen		humanitäre Aufnahme aus dem Ausland (z.B. Länderkontingente Syrien)	Vom Ausland

© vmh